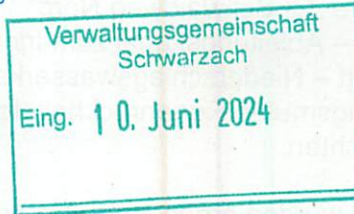




Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Straubing, 31.05.2024

Gegen Empfangsbekanntnis
Gemeinde Niederwinkling
Herrn ersten Bürgermeister o. V. i. A.
in der VG Schwarzach
Marktplatz 1
94374 Schwarzach



Wasserrecht
AZ: 21-6411/2

Ihre Ansprechpartnerin
Michaela Groß

Zimmer 240
Tel. 09421/973-140
Fax 09421/973-416

gross.michaela2@landkreis-straubing-bogen.de

**Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabegesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Industriegebiet (GI) „Bernrieder
Straße“, Bauabschnitt 1 und dem Industriegebiet „GI Schaidweg Nord“ in den Irl-
graben durch die Gemeinde Niederwinkling, Landkreis Straubing-Bogen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 11.09.2014, Az.: 42-6411/2, wird wie folgt geändert:

1.1 Die Nr. 1.1.2 „Zweck der Benutzung“ erhält folgende Fassung:

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Bereich des Industriegebietes (GI) „Bernrieder Straße“, Bauabschnitt 1 und aus dem Bereich des Industriegebietes „GI Schaidweg Nord“, Gemeinde Niederwinkling.

1.2 Die Nr. 1.1.3 „Plan“ erhält folgende Ergänzung:

Dem Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Industriegebiet „GI Schaidweg Nord“ liegt die Tekturplanung vom 14.03.2022 der EBB Ingenieurgesellschaft mbH, Michael Burgau Straße 22a, 93049 Regensburg, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde und umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis:

- Erläuterungsbericht,
- Hydrotechnische Berechnung,
- Pläne Abwasserentsorgung:
- Übersichtslageplan M 1: 25.000,
- Lageplan der Gesamtmaßnahme M 1: 1.000,
- Lage- und Berechnungsplan M 1: 500,
- Lageplan 1 – „GI Schaidweg Nord“ M 1: 500,
- Lageplan 2 – Ableitungskanal zum Irlgraben M 1: 500,
- Längsschnitt – Niederschlagswasserkanal M1: 1.000/100,
- Versickerungsmulde/Regenrückhalteteich mit Schnitte M 1: 100,
- Bodengutachten.

Am 25.10.2022 wurden ergänzende Unterlagen zur Entwurfsplanung eingereicht:

- Erläuterungsbericht (Seite 1 bis 8),
- Hydrotechnische Berechnung,
- Pläne Abwasserentsorgung:
 - o Lageplan der Gesamtmaßnahme M 1: 1.000,
 - o Lage- und Berechnungsplan M 1: 500,
 - o Längsschnitt – Niederschlagswasserkanal M 1: 1.000/100,
 - o Regenrückhaltebecken Grundriss und Schnitte M 1: 100,
 - o Drosselbauwerk M 1: 50/10.

Die Passage „Danach wird das Niederschlagswasser aus dem Bereich des Industriegebietes (GI) „Bernrieder Straße“, Bauabschnitt 1, Gemeinde Niederwinkling, über die Einleitungsstelle Auslauf 2 auf der Flur Nr. 398, Gemarkung und Gemeinde Niederwinkling, in den Irlgraben (Flur Nr. 421, Gemarkung und Gemeinde Niederwinkling), eingeleitet“ erhält folgende neue Fassung:

Danach wird das Niederschlagswasser aus dem Bereich des Industriegebietes (GI) „Bernrieder Straße“, Bauabschnitt 1 und aus dem Bereich des Industriegebietes „GI Schaidweg Nord“ in der Regenwasserkanalisation gesammelt und über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt bei der

Einleitungsstelle A 1 auf der Flur Nr. 421, Gemarkung und Gemeinde Niederwinkling, in den Irlgraben eingeleitet.

Die Tekturunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggen Dorf vom 13.11.2023 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen 31.05.2024 versehen.

1.3 Die Nr. 1.1.4 „Beschreibung der Anlage“ erhält folgende Fassung:

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Bereich des Industriegebietes (GI) „Bernrieder Straße“, Bauabschnitt 1 und aus dem Industriegebiet „GI Schaidweg Nord“.

Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trennverfahren. Das anfallende Schmutzwasser wird in der Kläranlage Niederwinkling behandelt.

1.4 Die Nr. 1.2.2 „Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus der Regenwasserkanalisation“ erhält folgende Fassung

1.2.2.1 Aus der zulässigen **hydraulischen** Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen (nur für den hiermit beantragten Vorhabensumfang):

Bez. der Einleitung	Zul. Drosselabfluss in das Gewässer Q_{dr} (l/s)	Mind. erford. Retentionsvolumen RRB (m^3)	Gepl. Retentionsvolumen RRB (m^3)	Max. zul. Einleitungsabfluss (l/s)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)
A1	20	144	245	30	0,2

Hinweis: Die Einleitungsstelle „A1“ entspricht der Einleitungsstelle „Auslauf 2“ aus dem bestehenden Vorhaben „Gl Bernrieder Straße, BA 1“ (maximaler Drosselabfluss 49 l/s).

Für die Einleitungsstelle ergibt sich somit ein maximal zulässiger Einleitungsabfluss von insgesamt: $49 \text{ l/s} + 30 \text{ l/s} = \underline{79 \text{ l/s}}$.

Aus den Parzellen 1 – 4 dürfen jeweils maximal 20 l/s, also insgesamt maximal 80 l/s dem öffentlichen Entwässerungssystem zugeleitet werden.

1.2.2.2 Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergibt sich folgende Anforderung:

Bezeichnung der Einleitung	Mindestens erforderliche Niederschlagswasserbehandlung
A 1 (Vorfluter)	Versickerung durch 30 cm Oberbodenpassage in den Sammelgräben und die Entwässerungsmulde/RRTeich

Für die Parzellen 1 – 4 ist jeweils eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers entsprechend den Vorgaben des DWA-A 102 auf den Parzellen.

1.5 Die Nr. 1.2.5.3 wird wie folgt ergänzt:

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen. Die Bestätigung umfasst auch die Protokolle aller Teilbauabnahmen. Um die ordnungsgemäße Teilbauabnahme sicherzustellen, ist ein privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft rechtzeitig zu beauftragen und die Beauftragung mindestens 1 Woche vor Baubeginn dem Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.

1.6 Die Nr. 1.2.5.8 erhält folgende Fassung:

Falls bei der Errichtung der Entwässerungsanlagen von den unter Nr. 1.1.3 genannten Genehmigungsplanungen abgewichen wird, ist der Unternehmensträger verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Entwässerungsanlagen dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen jeweils eine Fertigung der Bestandspläne vorzulegen.

1.7 Die Nr. 1.2.5.9 wird mit folgendem Inhalt angefügt:

Das Regenrückhaltebecken ist als eine der ersten Maßnahmen zu verwirklichen und während der Erschließungsarbeiten als Absetzbecken zu betreiben.

1.8 Die Nr. 1.2.7 „Anzeigepflichten“ wird wie folgt ergänzt:

1.2.7.3 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

1.9 Die Nr. 1.2.9 „Eigenüberwachung“ wird wie folgt ergänzt:

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung sind Rückhalteeinrichtungen zumindest nach stärkeren Regenereignissen zu kontrollieren, besondere Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch schriftlich festzuhalten und der plangemäße Betriebszustand ist wiederherzustellen.

1.10 Die Nr. 1.2.11 „Dienst- und Betriebsanweisungen“ wird mit folgendem Inhalt angefügt:

Die Unternehmensträgerin muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen, gerne auch digital, zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.

1.11 Die Nr. 1.2.12 „Privatparzellen“ wird mit folgendem Inhalt angefügt:

Unverzüglich nach Errichtung der Vorbehandlungsanlagen und Rückhalteeinrichtungen auf den Privatparzellen ist dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf jeweils ein Nachweis vorzulegen, dass die diesem Bescheid zu Grunde liegende Vorbehandlung sowie Rückhaltung des Niederschlagswassers (vgl. Nr. 1.2.2.1 der Nebenbestimmungen) auf den Privatparzellen umgesetzt wurde. Dies kann z. B. in Form einer Bauabnahme erfolgen.

Die entsprechende Bemessung der jeweiligen Rückhalteeinrichtung nach DWA-A 117 sowie die Beurteilung nach DWA-A 102 mit Angaben des erforderlichen Wirkungsgrades der jeweiligen Reinigungsanlage ist hierfür mit vorzulegen.

1.12 Die Nr. 1.2.13 „Mögliche Erweiterungsflächen“ wird mit folgendem Inhalt angefügt:

Es ist ein ungeregeltes Drosselorgan am Ablauf des Regenrückhaltebeckens zur Ausführung vorgesehen. Der zulässige maximale Drosselabfluss von 30 l/s wurde für ein Volumen von 245 m³ mit einem Einstau bei 325,35 m ü NN nachgewiesen.

Bei einem höheren Einstau im Becken erhöht sich durch die Druckverhältnisse der Abfluss aus diesem Drosselorgan. Sollen weitere Flächen aus einer möglichen Erweiterung des Gewerbegebietes an das Rückhaltebecken angeschlossen werden, ist die Einhaltung des zulässigen Drosselabflusses vor Anschluss nachzuweisen. Ggf. ist dann die Drossel anzupassen.

Die Überrechnung des Entwässerungssystems bei einer Erweiterung des Gewerbegebietes hat mittels Langzeitsimulation zu erfolgen.

2. Im Übrigen bleibt der o. g. Bescheid unverändert und gilt weiterhin.

3. **Kosten**

3.1 Die Unternehmensträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 1.164,00 Euro.

Gründe

I.

Mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 11.09.2014, Az.: 42-6411/2, wurde der Gemeinde Niederwinkling, in der VG Schwarzach, Marktplatz 1, 94374 Schwarzach, bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Irlgrabens durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt. Die Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des aus dem Industriegebiet (GI) „Bernrieder Straße“ anfallenden Niederschlagswassers.

Die Gemeinde Niederwinkling beantragte mit den Unterlagen vom 14.03.2022 und Ergänzung vom 25.10.2022 die gehobene Erlaubnis nach Art. 15 WHG zur Benutzung der bereits bestehenden Einleitungsstelle in den Irlgraben auch für das zusätzliche Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Industriegebiet „GI Schaidweg Nord“.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht. Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden. Einwendungen Privater wurden nicht vorgebracht.

Der physische Erörterungstermin wurde aus Gründen der Verwaltungseffizienz durch eine Online-Konsultation ersetzt. Diese wurde rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 09.02.2024 – 29.02.2024 statt.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag der Unternehmensträgerin sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz -BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-, Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG-).

1. Die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich des Industriegebietes (GI) „Bernrieder Straße“, Bauabschnitt 1 und aus dem Bereich des Industriegebietes „GI Schaidweg Nord“, in den Irlgraben, bedarf als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG)

Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) liegen nicht vor.

2. Der Unternehmensträgerin konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung durch die Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) so begrenzt werden können, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten und die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) werden beachtet. Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten. Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 57 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten.

Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Der Vorfluter muss hinsichtlich Qualität und Quantität des gesammelten Niederschlagswassers in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar. Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Versickerung in das Grundwasser:

Anfallendes Niederschlagswasser aus der Erschließungsstraße T1 ($A_u = 0,04$ ha) entwässert über den Straßenrücken in den straßenbegleitenden Graben und versickert dort über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund. Der Straßengraben mündet in den Niederwinklinger Dorfgraben.

Das Niederschlagswasser erfüllt laut TRENGW (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) und NWFreiV (erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser) die Vorgaben zur erlaubnisfreien Einleitung und wird in diesem Verfahren nicht betrachtet.

Der Bemessung nach DWA-A 138 wurde eine 5-jährliches Regenereignis zu Grunde gelegt und ergab ein benötigtes Muldenvolumen von $19,6 \text{ m}^3$. Die vorhandene Straßenumulde ist mit 54 m^3 (Angaben laut Planungsbüro) somit ausreichend dimensioniert, **das entsprechende Muldenvolumen ist vorzuhalten. Der Ablauf im Straßengraben darf nicht beeinträchtigt werden. Sollte aufgrund des Untergrundes keine Versickerung möglich sein, ist entsprechend nachzubessern (vgl. Hinweise).**

Einleitung in den Vorfluter (Irlgraben)

Anfallendes Niederschlagswasser aus den Straßenflächen T2 und T3 wird über das Bankett direkt in Entwässerungsgräben eingeleitet. Diese Sammelgräben versickern durch 30 cm Oberboden (belebte Oberbodenzone = Behandlungsanlage) in eine Drainageleitung.

Im nördlichen Straßenbereich T4 ist gefällebedingt kein begleitender Entwässerungsgraben möglich, so wird hier das Niederschlagswasser über einen Zuleitungsgraben in eine Entwässerungsmulde/RRTeich und untenliegende Drainageleitung eingeleitet.

Das in den Drainageleitungen gesammelte und vorgereinigte Niederschlagswasser mündet über einen Ableitungskanal DN 300 in einem zentralen Regenrückhaltebecken.

Dieses Regenrückhaltebecken wurde rechnerisch sowohl für das komplette A_u (Rechenwert undurchlässige Fläche) der Straßenflächen, als auch für künftig anfallende Niederschlagswasserableitungen aus den Parzellenflächen 1 bis 4 ausgelegt. Das auf den Privatgrundstücken (P1 – P4) anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken selbst zu sammeln, zu reinigen und gedrosselt (1 l/s je 1000 m² Grundstücksfläche) über den gemeindlichen Ableitungskanal abzuleiten.

Das geplante Beckenvolumen des **Regenrückhaltebeckens** ist auf eine 5-jährliche Überstauhäufigkeit ausgelegt und gemäß Arbeitsblatt DWA-A 117 mit $V_{RRB} = 144 \text{ m}^3$ ausreichend groß bemessen. Die Ableitung erfolgt über einen Teichmönch (ungeregeltes Drosselorgan). Die Drossel ist auf einen mittleren Drosselabfluss $Q_{Dr} = 20 \text{ l/s}$ einzustellen.

Der Ableitungskanal DN 500 geht in eine bestehende Ableitung DN 600 über und mündet über die Einleitungsstelle A 1 (bestehende Einleitungsstelle) in den Irlgraben. Der maximale Drosselabfluss bei Bemessungseinstau ins Gewässer wird für das hier beantragte Vorhaben auf **30 l/s** festgesetzt.

Der Vergleich mit dem Abfluss aus der bislang unbebauten Fläche (ca. 19 l/s) zeigt, dass es durch die geplante Versiegelung des Gewerbegebietes Schaidweg-Nord zu keiner wesentlichen Vergrößerung des Abflusses (max. 30 l/s, im Mittel 20 l/s) in Bezug auf den Irlgraben kommt.

Die Prüfung ergab keinen Anhalt für die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserableitung, sowie der Regenwasserrückhaltung. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Abwassereinleitung sind im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit des Gewässers zu erwarten. Gegen die beantragte Einleitung von Regenwasser bestehen keine Bedenken.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Zur Befristung der Einleitung:

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen setzt das Landratsamt Straubing-Bogen gemäß der Befristung des Bescheides vom 11.09.2014, Az.: 42-6411/2, die Dauer der Erlaubnis bis zum 30.09.2034 fest (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmensträgerin ebenso Rechnung getragen wie den, stetem Wandel unterliegenden, Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

4. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der der Gewässerbenutzung dienenden Anlage sicherzustellen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische Gewässerbelastung aufgenommen.

Der Unternehmensträgerin als Gewässerbenutzerin wird unter Nr. 1.2.8 der Inhalts- und Nebenbestimmungen des Bescheides vom 11.09.2014, Az.: 6411/2, die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

5. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und den Postzustellungsauftrag werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KG erhoben.

Hinweise:

1. **Anfallendes Niederschlagswasser aus der Erschließungsstraße T1 (Au = 0,04 ha) entwässert über den Straßenrücken in den straßenbegleitenden Graben und versickert dort über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund. Der Straßengraben mündet in den Niederwinklinger Dorfgraben.**

Das Niederschlagswasser erfüllt laut TRENGW (Technische Regeln zum schadlo- sen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) und NWFreiV (erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlags- wasser) die Vorgaben zur erlaubnisfreien Einleitung und wird in diesem Verfahren nicht betrachtet.

Eine Ableitung des Niederschlagswassers in den Niederwinklinger Dorfgraben ist nur über einen Notüberlauf bei stärkeren Regenereignissen zustimmungsfähig. Das Niederschlagswasser bis zu einem 5-jährlichen Regenereignis ist in der Mulde zu versickern. Dementsprechend ist das notwendige Muldenvolumen vorzuhalten. Der Ablauf im Straßengraben darf hierbei jedoch nicht beeinträchtigt werden. Sollte aufgrund des Untergrundes keine ordnungsgemäße Versickerung möglich sein ist entsprechend nachzubessern.

2. Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehene Einleitung jedoch Belange Dritter beeinträchtigt (z.B. Vernässun- gen). Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen. Auf die diesbezüglichen Anmerkungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zum Bebauungsplan wird in die- sem Zusammenhang verwiesen.
3. Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.
4. Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grund- lage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich oder energetisch zu verwerten (Hinweis: Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Seissler
Regierungsrat

Anlagen

- 1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
- 1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R. ✓ z. P. am 11.6.24 h
- 1 Baubeginnsanzeige g. R.
- 1 Fertigstellungsanzeige g. R.
- 1 Kostenrechnung